

## Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung von Wassersportfahrzeugen der HKVA 2021 (AHB Wassersportfahrzeuge HKVA 2021)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Geltungsbereich
3. Beginn des Versicherungsschutzes
4. Umfang des Versicherungsschutzes
5. Ausschlüsse
6. Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen
7. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
8. Gefahrerhöhung
9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
10. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
11. Prämie
12. Dauer und Ende des Vertrages
13. Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages
14. Veräußerung der versicherten Sache
15. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
16. Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
17. Schlussbestimmung
18. Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG
19. Anzuwendendes Recht
20. Zuständiges Gericht
21. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

### 1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1** Der Versicherer gewährt für die in Ziffer 1.2. beschriebenen Risiken dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- 1.2** **Versicherte Risiken**  
Versichert ist die Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch des in der Police genannten Fahrzeugs zu privaten Zwecken.  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich zusätzlich auf:  
- die Haftpflicht gegenüber Unternehmern und Arbeitern aus Unfällen, die dadurch entstehen, dass diese an oder auf dem Fahrzeug oder in sonstiger Weise in Bezug auf das Fahrzeug eine Tätigkeit ausüben und dabei zu Schaden kommen,  
- die Haftpflicht aus Gebrauch von Beibooten des Fahrzeugs  
- die Haftpflicht aus Ziehen von Wasserskiläufern, Slalom Ski, Wakeboards, Kneebords, Tubes (Herstellerzulassung für maximal 2 Personen) und Schirmdrachenfliegern, ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers,  
- die Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen, vorausgesetzt, dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Wassersportfahrzeuges geschieht. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z.B. die private Haftpflichtversicherung, entstandene Such- und Hilfekosten durch das unbeabsichtigte Auslösen von Notfallrettungsmitteln, wie z.B. EPIRB oder GMDSS, ohne dass eine Notfallsituation vorliegt und

soweit diese nicht anderweitig abgedeckt oder erstattet werden können,  
- die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), jedoch mit Ausnahme solcher Gewässerschäden, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder durch Stoffe, die weder für den regulären Betrieb des Schiffes, noch für dessen Erhaltung erforderlich sind.

**1.3** Mitversicherte Personen sind:

- 1.3.1** der Eigner (wenn er nicht selbst Versicherungsnehmer ist),
- 1.3.2** der Skipper und die Crewmitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners als Gast an Bord des Fahrzeugs befindet,
- 1.3.3** die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und des Eigners,
- 1.3.4** jede Person, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs ein Beiboot des Fahrzeugs gebraucht.

### 2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

### 3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor dem als Versicherungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt und nicht vor Bezahlung des ersten Beitrages, es sei denn, dass schriftlich vorläufig Deckung erteilt worden ist. Die vorläufige Deckung erlischt rückwirkend, falls der Erstbetrag nicht unverzüglich nach Erhalt der Police bezahlt wird.

### 4. Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1** Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Zahlung der Entschädigung, die die versicherten Personen aufgrund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer gerichtlichen Entscheidung zu erbringen haben, sowie die Abwehr von Ansprüchen unter Einschluss unberechtigter Ansprüche. Von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind jedoch Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 4.2** Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Ziffer

1.2 zu befriedigen und/oder abzuwehren. Wenn eine vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten einer versicherten Person scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

- 4.3** Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten einschließlich der Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 4.4** Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist inklusive aller Kosten begrenzt auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.
- 4.5** Eine notwendige Kautionspflicht gilt bis 50.000 EUR mitversichert, diese muss binnen 12 Monaten zurückgezahlt werden. Nähere Erläuterungen finden Sie in den Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung 2021 unter Punkt 2.
- 4.6** Für Haftpflichtansprüche, die nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, gilt unabhängig vom Gerichtsstand folgende Sonderregelung: Anstelle der in der Police dokumentierten Versicherungssumme gelten folgende Versicherungssummen:
- Personenschäden EUR 2.500.000,00
  - Sachschäden EUR 2.500.000,00
  - Vermögensschäden EUR 2.500.000,00
  - Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden, abweichend von Ziffer 4.3. Satz 3 dieser Bedingungen, als Leistungen auf diese Versicherungssummen angerechnet. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf sachgerechte Weisung des Versicherers entstanden sind.
  - Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist inklusive aller Kosten begrenzt auf EUR 5.000.000,00.

## 5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- 5.1** Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug oder Beiboote zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken eingesetzt wird (insbesondere Vercharterung), es sei denn, hierfür ist Versicherungsschutz besonders vereinbart.
- 5.2** Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug oder Beiboote von einer Person geführt wird, die nicht die für das Führen des Fahrzeugs erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt, wobei die Verpflichtung zur Leistung durch den Versicherer gegenüber den übrigen Versicherten bestehen bleibt, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Eigner das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat,
- in Motorbootrennen, bei denen es allein auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt,

oder den dazu gehörigen Übungsfahrten verwendet wird.

- 5.3** Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen untereinander.
- Die Haftpflichtansprüche nicht angestellter Besatzungsmitglieder gegenüber dem Versicherungsnehmer und/oder Eigner und deren gesetzliche Vertreter bleibt davon unberührt.
  - Versichert bleiben jedoch gesetzliche Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bzw. der sonstigen Arbeitsunfall Versicherer.
- Abweichend hiervon leisten wir für Schäden dieser Art maximal 1.000 Euro.
- 5.4** Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter, die mit dem Versicherungsnehmer oder einem seiner gesetzlichen Vertreter in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwister und Enkel. Abweichend hiervon leisten wir für Schäden dieser Art maximal 1.000 Euro.
- 5.5** Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 5.6** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf eine durch Alkohol oder Drogenmissbrauch bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sein können.
- 5.7** Versicherungsansprüche der versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 5.8** Haftpflichtansprüche wegen Schäden:
- an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,
  - die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit dessen Sachen (z. B. Bearbeitung) entstanden sind,
  - durch höhere Gewalt, wie Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben.

## 6. Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

- 6.1** Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
- 6.2** Die in diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer festgelegten Obliegenheiten gelten zugleich auch für die betroffenen mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.3. Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## 7. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 7.1** Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne der Ziffer 7.1 stellt.

## 7.2 Rücktritt

### 7.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

### 7.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

### 7.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

## 7.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in **Textform** kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

## 7.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Textform kündigen.

## 7.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 7.2 bis 7.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das

von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 7.2 bis 7.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 7.2 bis 7.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

## 7.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## 8. Gefahrerhöhung

### 8.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

8.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

8.1.3 Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte.

### 8.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

8.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

8.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

8.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 8.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

#### 8.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 8.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 8.2.2 und 8.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

### **8.3.2 Vertragsanpassung**

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall der Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### **8.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 8.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### **8.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**

**8.5.1** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 8.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

**8.5.2** Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.2.2 und 8.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 8.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

**8.5.3** Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,  
a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder  
b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

## **9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**

**9.1** Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das einen unter diese Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.

**9.2** Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer oder dem verantwortlichen Schiffsführer unverzüglich anzuzeigen.

**9.3** Die betroffenen Versicherten sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sein kann. Sie haben dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anforderung des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

**9.4** Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen und ihm, soweit zumutbar, alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übergeben sowie Erklärungen abzugeben.

**9.5** Der Versicherungsnehmer und die betroffenen mitversicherten Personen sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.

**9.6** Der Versicherungsnehmer hat:

**9.6.1** den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, die der Versicherungsnehmer, soweit die Umstände es gestatten, einholen muss. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 82 Abs. 3 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, oder die Verletzung weder für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

**9.6.2** dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen, sofern ihm dies billigerweise zuzumuten ist.

**9.6.3** ggf. die Bestimmungen des Seeunfalluntersuchungsgesetzes zu beachten.

## **10. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

**10.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer

nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

- 10.2** Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 11.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## 11. Prämie

- 11.1** Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuern, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erste oder einmalige Prämie**
- 11.2.1 Fälligkeit der Zahlung**  
Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
- 11.2.2** Späterer Beginn des Versicherungsschutzes. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.2.3 Rücktritt**  
Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie**
- 11.3.1 Fälligkeit der Zahlung**

Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

### 11.3.2. Verzug

Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 11.3.3 Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 13.3.4 und 13.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

### 11.3.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 13.3.3 darauf hingewiesen wurde.

### 11.3.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 13.3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## 12. Dauer und Ende des Vertrages

### 12.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

### 12.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### 12.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

## 13. Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzuges der Erstprämie, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

#### 14. Veräußerung der versicherten Sache

Wird das Fahrzeug veräußert, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Eigentumsübergang. Dem Versicherer ist die Veräußerung unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrages anzuzeigen. Für den Erwerb besteht, sofern er nicht widerspricht, für die Dauer von einem Monat ab Eigentumsübergang Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen als vorläufige Deckung.

#### 15. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- 15.1** Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen in **Textform** zugegangen sein
- 15.2** Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### 16. Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der **Textform**.

#### 17. Schlussbestimmung

Sind die versicherten Sachen auch anderweitig versichert, so kann der Versicherer für etwaige Schäden nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die anderweitige Versicherung im Grunde nach nicht eintrittspflichtig ist oder der Höhe nach nicht ausreicht. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

#### 18. Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum Versicherungsvertragsgesetz

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

#### 18. Zuständiges Gericht

- 18.1** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 18.2** Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz

oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- 18.3** Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer

nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### 19. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### 20. Zuständiges Gericht

**8.1** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**8.2** Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

**8.3** Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### Wenn Sie einmal nicht mit uns zufrieden sind

#### 21 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

#### Versicherungsombudsmann

**21.1** Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: [kontakt@hkva.de](mailto:kontakt@hkva.de)

## **Versicherungsaufsicht**

**21.2** Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei

der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 – 1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

## **Rechtsweg**

**21.3** Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

## **Besondere Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung von Wassersportfahrzeugen der HKVA 2021 (BB zur Haftpflicht-Versicherung HKVA 2021)**

### **1. Mietsachschäden**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Zerstörung von gemieteten Einstellräumen und Steganlagen, die zu privaten Zwecken zur Unterbringung des Wassersportfahrzeugs angemietet wurden. Die Ersatzleistung beträgt maximal EUR 300.000,00 je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 600.000,00 für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen Betrag von EUR 150,00 selbst zu tragen.

### **2. Sicherheitsleistung im Ausland**

Hat der Versicherungsnehmer aus einem Versicherungsfall im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme des versicherten Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung Sicherheit zu leisten, oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer insoweit zu einer Sicherheitsleistung oder die Hinterlegung verpflichtet, als diese Sicherheitsleistung oder die Hinterlegung zur Sicherung versicherter Ansprüche bestimmt ist.

Die Ersatzleistung beträgt maximal EUR 50.000,00 je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 100.000,00 für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen Betrag von EUR 200,00 selbst zu tragen.

### **3. Trailer-Haftpflichtversicherung**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch des im Antrag aufgeführten, nach StVZO zugelassenen Bootsanhängers (Trailers), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, sofern dieser nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrt.

### **4. Gecharterte Wassersportfahrzeuge**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten aus dem privaten Gebrauch eines gecharterten Wassersportfahrzeugs, bis 500 PS / 250 qm Segelfläche, sofern die Dauer der Charterungen insgesamt je Versicherungsjahr 6 Wochen nicht übersteigt. Schäden am gemieteten Wasserfahrzeug sind ausgeschlossen. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein anderer Versicherer für den Versicherungsnehmer und seinen Ehegatten leistungspflichtig ist, z. B. der Haftpflichtversicherer der gecharterten Yacht.

### **5. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen**

Abweichend von Ziffer 5.3 und 5.4 der Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen Standard gelten Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander und Haftpflichtansprüche von Familienangehörigen, die unter den Personenkreis der mitversicherten Personen fallen, als mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche des Eigners gegen mitversicherte Personen wegen Schäden an dem versicherten Wassersportfahrzeug, der kompletten Ausrüstung und dem Zubehör und Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, sofern es sich um Sachschäden von weniger als EUR 250,00 handelt.

### **6. Haftpflichtschaden-Ausfalldeckung**

6.1 Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit des Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadenersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Wassersport-Haftpflicht-Versicherung dieses Vertrages. Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Schadenverursacher vorsätzlich gehandelt hat oder der Haftpflichtschaden durch Tiere entstanden ist. Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Mitversicherte Personen gemäß Ziffer 1.3 Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen Standard sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

6.2 Kein Versicherungsschutz besteht:  
- bei Schäden unter EUR 2.500,00,  
- wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in Deutschland gehabt hat,  
- wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z.B. der Privat-Haftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers, oder  
- wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

6.3 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:  
a) Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftigen gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über mindestens EUR 2.500,00 erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

b) Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z.B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldverzeichnis eingetragen ist.

c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäß und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben.

d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an

diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben.

- 6.4** Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

#### **7. Verhältnis zu den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen**

Diese Bedingungen gehen den Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen voran.

## **HKVA GmbH Sanktionsklausel 2020**

### Sanktionen / Embargos

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

---

## **HKVA GmbH Sanctions Clause 2020**

Notwithstanding other provisions of the insurance contract, cover shall be granted only insofar as and as long not in contradiction to economic, trade or financial sanctions or embargoes enacted by the European Union or the Federal Republic of Germany that are directly applicable to the contracting parties.

This shall also apply to economic, trade or financial sanctions or embargoes enacted by the United States of America to the extent that this does not conflict with legal provisions of the European Union or the Federal Republic of Germany.

## Ihr Wegbegleiter bei einem Schadenfall

• Havarie • Kollision • Einbruch/Diebstahl • Feuer

### Allgemeines:

1. Bitte verhalten Sie sich immer so, als wären sie nicht versichert. Sollte dennoch Mal ein Schaden entstehen, sind Sie zur Schadenminderung verpflichtet, d.h. halten Sie den Schaden durch entsprechende Sofortmaßnahmen so gering wie möglich.
2. Kontaktieren Sie uns unverzüglich z.B. telefonisch, per E-Mail oder per Telefax – über Ursache, Art und Höhe (Kostenvoranschlag) des Schadens.
3. Bitte senden Sie uns die Schadenanzeige sorgfältig ausgefüllt zurück, bitte fügen Sie nach Möglichkeit Fotos vom Schaden bei. Die entsprechende Schadensanzeige erhalten Sie auf unserer Homepage, - <https://www.hkva.de/de/> - gerne lassen wir Ihnen diese auch postalisch oder elektronisch zukommen.
4. Bitte geben Sie ausschließlich vollständige und wahre Angabe zum Schadensfall an. Bewusst unwahre oder unvollständige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, auch wenn dem Versicherer dadurch kein Nachteil entsteht.
5. Sollte der Schaden durch Feuer, Explosion, Diebstahl und/oder böswilliger Beschädigung verursacht worden sein, stellen Sie bei der Ihnen zuständigen Polizeistelle einen Antrag auf Strafverfolgung.
6. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages finden Sie unter „Anweisungen im Schadenfall für den Versicherungsnehmer/Fahrzeugführer (Skipper)“ weitere Hinweise.
7. Unabhängig wer den Sachverständigen beauftragt, nehmen Sie an der Besichtigung teil und versuchen Sie bei dieser Gelegenheit, mit der Reparaturwerkstatt/Werft und/ oder dem Sachverständigen die Höhe des Schadens abzugrenzen und Einigungen zu erzielen.
8. Sollten Uneinigkeiten mit dem beauftragten Sachverständiger des Versicherers auftreten, haben Sie die Möglichkeit zu einer außergerichtlichen Klärung, und können selbst einen Sachverständigen beauftragen. Können sich die beiden Sachverständigen nicht auf ein gemeinsames Urteil verständigen, wird ein unabhängiger Obmann hinzugeschaltet, der den Fall prüft und entscheidet.
9. Bitte treten Sie Ihre Forderungen gegen den Versicherer nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte, z.B. an eine Werft, ab.



claims@hkva.de



+49 (0) 421 43600-35 (TEL)  
+49 (0) 421 43600-69 (Fax)  
Ab 17 Uhr / am Wochenende  
+49 (0) 421 43600-44 (TEL)



Social-Media

## Ihr Wegbegleiter bei einem Schadenfall

• Havarie • Kollision • Einbruch/Diebstahl • Feuer

### Besonderheiten:

#### 10. Wassersportschäden:

a) Bei Bergung aus Seenot und Hilfeleistung handeln Sie mit den Bergern keine festen Kosten aus. International üblich ist der offene Vertrag „no cure – no pay“ = *kein Erfolg – keine Bezahlung*. Alle weiteren Verhandlungen überlassen Sie bitte Ihrem Versicherer. Geben Sie nach Möglichkeit keine Auskunft zum Schiffswert, sondern händigen Sie dem Berger nur unsere Telefonnummer und die Policennummer aus.

#### **Händigen Sie auf keinem Fall Ihre Police oder eine Kopie der Police aus!**

Sofern möglich, sprechen Sie von Schlepphilfe (Towing assistance) und nicht von Bergung (Salvage), dies kann zu erheblichen Kostendifferenzen führen.

Kollisionsschäden und Strandungsfälle sollten darüber hinaus noch im nächsten Hafen der Wasserschutzpolizei bzw. Hafenmeisterei mit Logbuchauszug bekannt gegeben werden. Sofern Dritte für den Schaden verantwortlich sind, halten Sie diese bitte schriftlich haftbar.

#### 11. Unfallschäden:

Bei Unfallschäden mit Todesfolge ist binnen 48 Stunden eine schriftliche Anzeige zu erstatten, auch wenn bereits eine Unfallmeldung erfolgt ist.

#### 12. Haftpflichtschäden:

Bei Haftpflichtschäden dürfen Sie den Entscheidungen des Versicherers nicht vorgehen und eine Verpflichtung zum Schadenersatz anerkennen; schließen Sie mit dem Anspruchsteller ohne Genehmigung des Versicherers keinen Vergleich, dies könnte den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben.



claims@hkva.de



+49 (0) 421 43600-35 (TEL)  
+49 (0) 421 43600-69 (Fax)  
Ab 17 Uhr / am Wochenende  
+49 (0) 421 43600-44 (TEL)



Social-Media



# Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch AXA und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die versicherte Person. Wenn die versicherte Person nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, wird der Versicherungsnehmer diese Informationen an die versicherte Person weitergeben.

## Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Die in dem Antrag oder Angebot genannte Gesellschaft ist dabei der Verantwortliche für die Datenverarbeitung.

Telefon: 0221 148-52900

Fax: 0800 3557035

E-Mail-Adresse: [datenschutz@axa.de](mailto:datenschutz@axa.de)

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der im Antrag oder Angebot angegebenen Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: [Datenschutz@axa.de](mailto:Datenschutz@axa.de)

## Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die «Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft» verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter [www.axa.de/datenschutz](http://www.axa.de/datenschutz) abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

## Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages oder die Bearbeitung eines Schadensfalls ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer AXA-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke und die Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) sowie Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich),
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der AXA-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen und -recherchen (auch in öffentlich zugänglichen Quellen) zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des AXA Konzerns insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf unserer Webseite ([www.axa.de/Datenschutz](http://www.axa.de/Datenschutz)) zuvor informieren.

## Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungs-/Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Aktuell werden personenbezogene Daten an nachfolgende Rückversicherer übermittelt:

- E+S Rück / Hannover Rück ([hannover-re.com/datenschutz](http://hannover-re.com/datenschutz))
- General Reinsurance AG ([de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO](http://de.genre.com/Datenschutz/HinweiseArt14DSGVO))
- Münchener Rück ([munichre.com/de/service/information-dpr/index.html](http://munichre.com/de/service/information-dpr/index.html))
- Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland ([swissre.com/privacy\\_policy.html](http://swissre.com/privacy_policy.html))

Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer stellt Ihnen dieser auf der aufgeführten Internetseite zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungs-/Schadenbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

### Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.axa.de/datenschutz](http://www.axa.de/datenschutz) entnehmen.

### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

## Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

## Betroffenenrechte

Sie können unter den oben genannten Kontaktinformationen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

## Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.



## **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2 – 4  
40213 Düsseldorf

## **Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft**

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

## **Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer**

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

## **Bonitätsauskünfte**

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, können wir bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V. oder der Schufa Holding AG Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens abfragen.

Die AXA übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der AXA oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden.

## **Datenübermittlung in ein Drittland**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, EU-Standardvertragsklauseln oder EU-US Privacy Shield) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

## **Automatisierte Einzelfallentscheidungen**

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten [sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen] entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: So erfolgt bei der Antragstellung die Berechnung und Bewertung auf Basis versicherungsmathematischer Kriterien und Kalkulationen.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den vorherig beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde.



# Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) sowie Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/ oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im «Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft» (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de)

## Zwecke der Datenverarbeitung der IHIS

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

## Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

## Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

## Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme / Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

## Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

## Dauer der Datenspeicherung

informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 DS Abs. 1 lit. a) GVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

## Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft auf Berichtigung auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.**

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen dies die informa HIS GmbH gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchsatzzugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter:

[www.informa-HIS.de/selbstauskunft/](http://www.informa-HIS.de/selbstauskunft/) bei der informa HIS GmbH beantragen.

## Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH  
Kreuzberger Ring 68  
65205 Wiesbaden  
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar:  
[his-datenschutz@informa.de](mailto:his-datenschutz@informa.de).



## 1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49(0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

## 2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

### 2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

### 2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

### 2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

### 2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

### 2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

## 2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

## 3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de) erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

## 4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als «logistische Regression» bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten. Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung. Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen. Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter [www.scoring-wissen.de](http://www.scoring-wissen.de) erhältlich.





## Übersicht der Dienstleister des AXA Konzerns gemäß der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

### Konzerngesellschaften, die an einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen:

- AXA ART Versicherung AG
- AXA Bank AG
- AXA Customer Care GmbH
- AXA Direktberatung GmbH
- AXA easy Versicherung AG
- AXA Konzern AG
- AXA Krankenversicherung AG
- AXA Lebensversicherung AG
- AXA MATRIX Risk Consultants Deutschland, ZN der AXA Matrix Risk Consultants S.A., Paris
- AXA Service & Direct Solutions GmbH
- AXA Versicherung AG
- clerita GmbH
- DBV Deutsche Beamtenversicherung ZN der AXA Versicherung AG
- Deutsche Ärzteversicherung AG
- Deutsche Ärzte Finanz Beratungs- und Vermittlungs-AG
- E.C.A. LEUE GmbH + Co. KG
- Helmsauer & Preuss GmbH
- INREKA Finanz AG
- Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung
- Pro bAV Pensionskasse AG
- winExpertisa Gesellschaft zur Förderung beruflicher Vorsorge mbH

### Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelbenennung):

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	AXA Konzern AG	Antrags-, Vertrags-, Leistungs- und Regressbearbeitung, Vermittlerbetreuung	ja
	AXA Group Solutions S.A. einschl. Ndl. Deutschland	Betrieb gruppenweiter IT-Anwendungen	nein
	AXA Logistik & Service GmbH	Post-, Antrags-, Vertrags-, Leistungsbearbeitung	ja
	AXA Technology Services Germany GmbH und GIE AXA Tech Belgium	Rechenzentrumsbetreiber	ja
	AXA Customer Care Center GmbH	Telefonischer Kundendienst, Kundenbetreuung	ja
	ARA GmbH	Telefonischer Kundendienst	nein
	AXA Assistance Deutschland GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
	GIE AXA GDV Dienstleistungs GmbH	Hosting, Datenselektionen Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	nein nein
AXA ART Versicherung AG	ACS Information Technologies UK Limited	Rechenzentrumsbetreiber	nein
AXA Krankenversicherung AG	ViaMed GmbH	Leistungsprüfung	ja
	ROLAND Assistance GmbH	DiseaseManagement	ja <sup>1</sup>
	MedicalContact AG	DiseaseManagement	ja <sup>1</sup>
	Sanvartis GmbH	DiseaseManagement	ja <sup>1</sup>
	IMB Consult GmbH	Medizinische Gutachten	ja <sup>1</sup>
unternehmen online GmbH & Co. KG	Betrieb online-Anwendungen (Angebots-/Antragsaufnahme)	ja	
AXA Lebensversicherung AG	AXA Bank AG	Depotverwaltung für Fondspolizen	nein
	April Deutschland AG	Bestands- und Leistungsbearbeitung	ja
	Vorsorge Lebensversicherung AG	Antrags-/Leistungsbearbeitung (Zahlungssystem ERGO und Münchner Rück)	ja
	unternehmen online GmbH & Co. KG SP Consult AG	Betrieb online-Anwendungen (Angebots-/Antragsaufnahme) Antrags- und Leistungsbearbeitung, Bestandsverwaltung	ja nein
AXA Versicherung AG/ AXA easy Versicherung AG/ DBV Deutsche Beamtenversicherung ZN der AXA Versicherung AG	AXA Assistance Deutschland GmbH	DiseaseManagement, Durchführung KFZ-Versicherungen für Kreditkarteninhaber, Bestandsverwaltung, Leistungsbearbeitung für Mietwagen-KFZ-Versicherungen, Handwerker- und Dienstleisternetz, Anlage Neuschäden	ja <sup>1</sup>
	April Deutschland AG	Bestands- und Leistungsbearbeitung	ja
	Versicherungsforen medi-part GmbH	Leistungsbearbeitung	ja <sup>1</sup>
	Actineo GmbH	Anforderung medizinische Auskünfte	ja <sup>1</sup>
	Inter Partner Assistance S.A.	Schutzbrieftleistungen	nein
	Öconsult Assekuranzberatung OHG	Regressprüfung	ja

### Dienstleisterkategorien, bei denen Datenverarbeitung kein Hauptgegenstand des Auftrages ist und/oder Dienstleistungserbringung erfolgt durch viele verschiedene Dienstleister

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleisterkategorie	Gegenstand/Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittler	Adressprüfung	nein
	Gutachter/med. Experten/Berater	Antrags-/Leistungs-/Regressprüfung/Beratung	zum Teil <sup>1</sup>
	Assisteure	Assistanceleistungen	zum Teil <sup>1</sup>
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung, Kundenzufriedenheitsanalyse	nein
	Marketingagenturen/-provider	Marketingaktionen	nein
	Lettershops/Druckereien	Postsendungen/Newsletter (E-Mail)	ja
	Aktenlager	Lagerung von Akten	ja
	IT-Dienstleister	Wartung/Betrieb/Entwicklung Systeme/Anwendungen/Onlineservices	ja
	Rechtsanwaltskanzleien	Forderungseinzug	ja
	Inkassounternehmen/Auskunfteien	Forderungsbearbeitung, Existenznachweis	nein
	Rückversicherer	Monitoring	ja
	Entsorgungsunternehmen	Abfallbeseitigung	ja
	Routenplaner	Schadenbearbeitung/Terminplanung	nein
	Rehabilitationsdienst	Rehabilitationsmanagement	ja
	Service-Gesellschaften	Leistungs- und Bestandsbearbeitung im Massengeschäft (techn. Versicherungen)	nein
Vermittler	Antrags-, Leistungs- u. Schadenbearbeitung, Beratung	zum Teil <sup>1</sup>	
	Telefonischer Kundendienst	Temporärer Kundendienst in bes. Geschäftsprozessen, Kundenbetreuung	ja
AXA Krankenversicherung AG	Heil-/Hilfsmittellieferant	Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln	ja

<sup>1</sup> ggf. mit separater Einwilligung



Eine aktuelle Version dieser Dienstleisterübersicht ist im Internet unter [www.axa.de/Datenschutz](http://www.axa.de/Datenschutz) einsehbar. Hinweis: Steht Ihre besondere persönliche Interessen des Unternehmens an einer Beauftragung entgegen, können Sie dieser Beauftragung ggf. widersprechen.

## Informationspflichten gemäß Artikel 13, 14 EU-DSGVO (Versicherungsnehmer)

**Gemäß unserer gesetzlichen Verpflichtung informieren wir Sie hiermit wie folgt über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten i.S.d. Artikel 13, 14 EU-DSGVO:**

### **a. Verantwortlicher**

Firma: HKVA Hanseatische Kasko Versicherungsagentur GmbH  
Anschrift: Herrlichkeit 4, 28199 Bremen  
Tel.: 0421 436 00 0  
Email.: kontakt@hkva.de

### **b. Datenschutzbeauftragte**

Merentis DataSec GmbH  
Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen  
Herr Tobias Eicke  
Tel. 0421 23804-0  
teicke@merentis.com

### **c. Art der Daten**

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere:

- Personenstammdaten (Name, Adresse und andere Kontaktdaten)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

### **d. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) erfolgt:

- für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Betroffenen erfolgen i.S.d. Art. 6 Abs. 1b EU-DSGVO,

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

**e. Quellen**

Wir verarbeiten nur personenbezogene Daten, die wir im Rahmen Ihres Vertragsverhältnisses von Ihnen direkt erhalten.

Zudem verarbeiten wir – soweit dies im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlich ist – personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Dritten erhalten (z. B. von Gerichten, Behörden, Ämtern oder Versicherungen).

**f. Empfänger von personenbezogenen Daten**

Innerhalb und außerhalb des Unternehmens erhalten Ihre Daten folgende Stellen:

An wen? Weiterleitung von Daten an folgende Empfänger		Wohin? Empfänger in folgendem Zielland		
		D	EU	Drittland/bitte benennen
Innerhalb von Konzernen an verbundene Unternehmen:	an <a href="#">CARL SCHRÖTER GmbH &amp; Co. KG</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	an <a href="#">Störk &amp; Terbeek Versicherungsmakler GmbH</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
An andere Stellen außerhalb des Unternehmens:	an Behörden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	an Banken	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	an Dienstleister, z.B. Service-Rechenzentrum, Fernwartung, Call-Center, Help-Desk	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	an Steuerberater/RA	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	an <a href="#">Versicherungsgesellschaften</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	an <a href="#">Versicherungsmakler</a>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**g. Speicherung**

Die Speicherung erfolgt mindestens für die Dauer des Vertragsverhältnisses.

Darüber hinaus erfolgt die Speicherung basierend auf den gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen für 10 Jahre.

Nach Ablauf dieser maximalen Speicherdauer werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

#### **h. Rechte der Betroffenen Personen**

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Weiterhin haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie können Genaueres hierzu in Abschnitt III der EU-DSGVO nachlesen.

Zum Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund einer Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse und einer Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Unternehmen: HKVA Hanseatische Kasko Versicherungsagentur GmbH

Adresse: Herrlichkeit 4, 28199 Bremen

Tel.: 0421 436 00 0

Email: kontakt@hkva.de

#### **i. Beschwerderecht**

Sie haben ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie wie folgt:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der freien Hansestadt Bremen

Arndtstraße 1

27570 Bremerhaven.

Bevor Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, möchten wir Sie jedoch um die Möglichkeit bitten, Ihnen direkt Auskunft zu Ihren Fragen/Bedenken geben zu können. Sie können sich direkt an unseren o.a. Datenschutzbeauftragten wenden oder an die Geschäftsführung.

#### **j. Gründe für die Bereitstellung**

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist sowohl gesetzlich, als auch vertraglich vorgeschrieben und für einen Vertragsabschluss erforderlich.

**k. Sonstiges**

Wir nutzen keine automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung Ihres Vertragsverhältnisses.

Wir verarbeiten Ihre Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling).

## Kundenerstinformation nach VersVermV

### Firma / Anschrift:

HKVA HANSEATISCHE KASKO-  
VERSICHERUNGSAGENTUR GMBH  
HERRLICHKEIT 4 • D-28199 BREMEN  
TEL.: +49 421 436 00 0  
FAX: +49 421 436 00 69  
E-Mail: [kontakt@hkva.de](mailto:kontakt@hkva.de)

HKVA HANSEATISCHE KASKO VERSICHERUNGSAGENTUR GMBH – Eingetragen beim  
Amtsgericht Bremen, HRB 21816

### Geschäftsführer:

Ron Wedekamp

### Tätigkeitsart:

Die Gesellschaft ist im Vermittlerregister als zugelassener Vertreter gemäß § 34d Abs. 1  
Gewerbeordnung mit der Registrierungs-Nr. D-KP8J-U35Y5-40 eingetragen.

Diese Eintragung kann im Internet unter [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) oder  
bei der Handelskammer Bremen,  
Am Markt 13,  
28195 Bremen, Haus Schütting,  
Tel.: +49 421 3637-0 Fax: +49 421 3637-299,  
E-Mail [service@handelskammer-bremen.de](mailto:service@handelskammer-bremen.de)  
überprüft werden.

### Gemeinsame Registerstelle:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.  
Breite Str. 29, 10178 Berlin  
Tel.: +49 30 20308-0  
Registerabruf: [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)  
unter der Registernummer D-KP8J-U35Y5-40

### Beratung:

Die HANSEATISCHE KASKO VERSICHERUNGSAGENTUR GMBH bietet Ihnen Beratung und  
Vermittlung in den Sparten Transport- und Spezialrisiken. Sie erhält dafür eine Vergütung in Form einer  
Provision, die vom jeweils vertretenen Versicherungsunternehmen im Rahmen der bestehenden  
Agenturverträge übernommen wird.

**Berufsrechtliche Regelungen:**

- § 34 d GewO
- §§ 59 – 60 VVG
- VersVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebene Homepage [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) eingesehen und abgerufen werden.

Die HANSEATISCHE KASKO VERSICHERUNGSAGENTUR GMBH hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen. Ebenso hält kein Versicherungsunternehmen eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an der Gesellschaft.

**Schlichtungsstelle:**

Beschwerdestellen gemäß § 42k des Gesetzes über den Versicherungsvertrag:

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632, 10006 Berlin  
Tel: +49 1804 224424 Fax: +49 1804 224425  
[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- und Kreditvermittlung  
Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg

## Widerrufsbelehrung

### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HKVA Hanseatische Kasko-Versicherungsagentur GmbH  
Herrlichkeit 4  
D-28199 Bremen

E-Mail: [kontakt@hkva.de](mailto:kontakt@hkva.de)  
Fax: +49 (0)421 436 00-69

### **Widerrufsfolgen**

Bei fristgerechtem Widerruf wird der Teil der Prämie, der auf den versicherten Zeitraum nach Zugang des Widerrufs entfällt, dem Versicherungsnehmer erstattet. Den anderen Teil der Prämie kann der Versicherer einbehalten, wenn er den Versicherungsnehmer in der Belehrung auf das Widerrufsrecht einschließlich der Rechtsfolgen des Widerrufs und die zu zahlende Prämie hingewiesen hat und, sofern der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, der Versicherungsnehmer diesem Versicherungsbeginn zugestimmt hat. Hat der Versicherungsnehmer nicht zugestimmt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, wird die Prämie dem Versicherungsnehmer insgesamt erstattet.

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, den der Versicherungsnehmer vom Versicherer zurückverlangen kann, unverzüglich, spätestens aber 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erstatten. Ist die Belehrung über das Bestehen oder die Rechtsfolgen des Widerrufs unterblieben, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer zusätzlich die für das erste Jahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen wurden oder werden.

### **Besondere Hinweise**

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsvertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt worden ist. Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Wird ein Ersatzvertrag widerrufen, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.



HKVA - Hanseatische Kasko  
Versicherungagentur GmbH  
Herrlichkeit 4  
28199 Bremen

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Widerruf des Vertrags Nr.: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

am (Datum) habe ich folgenden Vertrag mit Ihnen geschlossen:

Vertragsgegenstand: \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer: \_\_\_\_\_  
Vertragsbeginn: \_\_\_\_\_

Diesen Vertrag widerrufe ich hiermit innerhalb der gesetzlichen Frist.

Sofern erteilt, widerrufe ich eine Abbuchungsermächtigung von meinem Konto und bitte um eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

Bitte bestätigen Sie mir den wirksamen Widerruf innerhalb der kommenden Tage schriftlich. Gleichzeitig bitte ich darum, von weiteren Angeboten abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen,

\_\_\_\_\_

# HAFTPFLICHTVERSICHERUNG



## Informationsblatt für Versicherungsprodukte

Hanseatische Kasko Versicherungsagentur GmbH

Produkt:

Yachthaftpflicht-  
versicherung

**Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.**

### Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge. Mit dieser wird Ihnen und den mitversicherten Personen, sowie Skipper und den Crewmitgliedern, Versicherungsschutz gegen Schadenereignisse aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmung geboten.



#### Was ist versichert?

Ihre Wassersporthaftpflicht-Versicherung gewährt Ihnen und den mitversicherten Personen, wie dem Skipper und den Crewmitgliedern, Versicherungsschutz für den Besitz und Gebrauch des in der Police versicherten Bootes für den Fall, dass Sie auf Grund eines Schadenereignisses auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden.

Versichert sind auch:

- ✓ Schäden an gemieteten Einstellräumen und Steganlagen.
- ✓ Haftpflichtansprüche aus dem Besitz und Gebrauch eines Trailers
- ✓ Haftpflichtansprüche von Unternehmern und Arbeitern aus Unfällen, die dadurch entstehen, dass diese an oder auf dem Fahrzeug eine Tätigkeit ausüben und dabei zu Schaden kommen,
- ✓ Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch eines geliehenen oder gecharterten Bootes inklusive des Beibootes, welches durch den Versicherungsnehmer selbst geführt wird, sofern keine Entschädigung aus der Wassersporthaftpflichtversicherung des geliehenen oder gecharterten Bootes beansprucht werden kann.

#### Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden an dem in der Police genannten Boot selbst.
- ✗ Haftpflichtansprüche aus Schäden, die während einer gewerblichen Nutzung (insbesondere Vercharterung) eintreten, außer dies ist speziell vereinbart,
- ✗ Haftpflichtansprüche aus Schäden, die während einer Teilnahme an Motorbootrennen oder dazugehörigen Übungsfahrten eintreten,
- ✗ Haftpflichtansprüche versicherter Personen untereinander,
- ✗ Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Alkohol- oder Drogeneinfluss entstehen,
- ✗ Haftpflichtschäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden,

Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschließend. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den beigefügten Versicherungsbedingungen



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und Schirmdrachenfliegers beim Ziehen
- ! Schäden aus vorsätzlicher Handlung



### Wo bin ich versichert?

- Weltweit



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Fragen zu gefahrerheblichen Umständen bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung stets vollständig und richtig beantworten.
- Fragen zu gefahrerheblichen Umständen bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung stets vollständig und richtig beantworten.
- Keine Gefahrerhöhungen oder Handlungen, die die Gefahr eines Schadens erhöhen, ohne unsere vorherige Zustimmung, vornehmen. Nachträglich erkannte Gefahrerhöhungen unverzüglich mitzuteilen.
- Einen Versicherungsfall unverzüglich melden und Weisungen von uns zur Schadenabwendung/-minderung abwarten. Soweit es die Umstände gestatten unverzüglich einen Schadenbericht einzureichen.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir z. B. vom Vertrag zurücktreten, teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Weitere Einzelheiten können Sie den AHB Wassersportfahrzeuge entnehmen.



### Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz/Deckungsumfang und der Zahlungsweise. Der Beitrag einschließlich Versicherungssteuer und der gewählten Zahlungsweise ist erstmals zum Versicherungsbeginn zu zahlen.
- Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben
- Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat



### Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung des ersten Beitrags, jedoch nicht vor dem als Versicherungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt. Er verlängert sich stillschweigend um 1 Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Zu dem in der Police angegebenen Ablauf. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zugehen
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles.